

GZ.: GGZ 60326/2004-2

Graz, 14. Mai 2009

**Nachtschichtschwerarbeitergesetz;  
Freiwillige Gewährung des Zeitguthabens  
im Zusammenhang mit der Einführung  
des „g-Schemas“ („Freiwillige Zuwendung“)**

**Öffentlich!**

Berichterstatter:

.....

## **Bericht an den Gemeinderat**

Nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Schutzmaßnahmen für Nachtschwerarbeiter, BGBl 1981/354 idF BGBl I 2005/114 (Nachtschwerarbeitsgesetz – Im Folgenden: NSchG 1981), besteht zum Schutz des Krankenpflegepersonals auf Pflegestationen in Pflegeheimen und speziellen Einrichtungen ein gesetzlicher Anspruch auf ein Zeitguthaben von zwei Stunden pro geleistetem Nachtdienst, sofern in diese Arbeitszeit nicht regelmäßig und in einem erheblichen Ausmaß Arbeitsbereitschaft fällt.

Im Zuge der Verhandlungen über die Sonderbestimmungen für Vertragsbedienstete im Bereich der Geriatriischen Gesundheitszentren (sog. „g-Schema“) wurde eine freiwillige Gewährung des Freizeitausgleichs in Anlehnung an das NSchG 1981 (im Folgenden: „NSchG-Stunden“) auch für jene MitarbeiterInnen besprochen, die in der Zeit zwischen 1.7.2007 und 31.12.2009 eingetreten sind bzw. eintreten werden und die keinen Rechtsanspruch auf Gewährung des Zeitguthabens genießen.

Vom Verhandlungsteam wurde folgender Vorschlag erarbeitet:

Es sollte - im Sinne der Gleichstellung und Gleichberechtigung aller PflegedienstmitarbeiterInnen der Albert Schweitzer Klinik und den übrigen Stationen in den Pflegewohnheimen - eine freiwillige Gewährung der „NSchG-Stunden“ unter nachstehenden Rahmenbedingungen erfolgen:

- Anspruchsberechtigt sind all jene PflegedienstmitarbeiterInnen, die in der Zeit zwischen 1.7.2007 und 31.12.2009 eingetreten sind bzw. eintreten werden,
- der Stichtag für die Gewährung der „NSchG-Stunden“ ist der nächste Erste des auf die Beschlussfassung im Gemeinderat folgenden Kalendermonats, frühestens jedoch ab dem 1.7.2009,
- eine rückwirkende Geltungmachung aufgrund geleisteter Nachtdienste vor dem Stichtag ist nicht möglich,
- diese freiwillige Gewährung ist vom Zustandekommen des „g-Schemas“ abhängig.
- Anspruchsberechtigt sind auch all jene PflegedienstmitarbeiterInnen, die ab 1.1.2010 unter den Rahmenbedingungen des „g-Schemas“ eintreten werden.

Die budgetrelevanten Auswirkungen werden wie in der Vergangenheit in den jeweiligen Voranschlägen berücksichtigt und führen zu keinen Zusatzkosten zur bisher gehandhabten Vorgangsweise.



Bankverbindung: Bank Austria Creditanstalt AG, BLZ: 12000, Kto.Nr.: 51429 155 301 DVR: 0051853

Die Zuerkennung nicht auf Rechtsanspruch beruhender Bezüge fällt gemäß § 45 Abs. 2 Z. 3 des Statutes der Landeshauptstadt Graz in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates.

Der Verwaltungsausschuss für die Geriatriischen Gesundheitszentren stellt somit den

### **Antrag,**

der Gemeinderat wolle auf Grund des § 45 Abs. 2 Z. 3 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 i.d.g.F. beschließen:

- 1) Den Vertragsbediensteten der Geriatriischen Gesundheitszentren, die im Pflegedienst tätig sind, deren Dienstverhältnis zwischen dem 1.7.2007 und 31.12.2009 begründet wurde bzw. begründet wird (im Sinne der Gleichstellung und Gleichberechtigung aller MitarbeiterInnen) ein Zeitguthaben von zwei Stunden pro geleistetem Nachtdienst - für die in Anlehnung an das Nachschwerarbeitsgesetz (BGBl 1981/354 idF BGBl I 2005/114) geleisteten Stunden - zu gewähren. Dies jedoch nur dann, wenn die Sonderbestimmungen für Vertragsbedienstete im Bereich der Geriatriischen Gesundheitszentren (sog. „g-Schema“) nach entsprechenden Organbeschlüssen mit 1.1.2010 in Kraft tritt.

Der Stichtag für die Gewährung der „NSchG-Stunden“ soll der nächste Erste des auf die Beschlussfassung im Gemeinderat folgenden Kalendermonats sein, frühestens jedoch ab dem 1.7.2009, eine rückwirkende Geltungmachung aufgrund geleisteter Nachtdienste vor dem Stichtag soll nicht möglich sein.

- 2) Den Vertragsbediensteten der Geriatriischen Gesundheitszentren, die im Pflegedienst tätig sind, deren Dienstverhältnis nach den Regelungen der Sonderbestimmungen („g-Schema“) begründet wird (im Sinne der Gleichstellung und Gleichberechtigung aller MitarbeiterInnen) ein Zeitguthaben von zwei Stunden pro geleistetem Nachtdienst - für die in Anlehnung an das Nachschwerarbeitsgesetz (BGBl 1981/354 idF BGBl I 2005/114) geleisteten Stunden - zu gewähren.

Der Geschäftsführer:

Dr. Gerd Hartinger MPH

Der Stadtsenatsreferent:

Mag. (FH) Mario Eustacchio

Die Bearbeiterin:

Anita Tscherne, MBA MAS



Angenommen in der Sitzung des Verwaltungsausschusses für die Geriatrischen  
Gesundheitszentren am

.....

Die Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

GRin Edeltraud Meißlitzer

Eva Golser

